

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bad Endbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach am 08.02.1999 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	200,00 €.

Die Veranlagung der gestaffelten Hundesteuer findet keine Anwendung für dritte und weitere Hunde, die bereits zum 31.12.2009 bei der Gemeinde Bad Endbach gemeldet waren. Diese Hunde werden zukünftig jeweils mit dem Steuersatz für den zweiten Hund besteuert.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **600,00 €**.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(4a) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und

10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Endbach als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.
- (5) Liegt eine Erlaubnis gemäß § 3 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden für einen der im § 5 der gemeindlichen Hundesteuersatzung aufgeführten Hund vor, so ist dieser für die Dauer der Erlaubnis nicht mehr als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung zu veranlagen.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in der Obhut dieser (z.B. Pflegestellen) vorübergehend untergebracht sind,
- b) Erste Hunde pro Haushalt, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Landkreis Marburg-Biedenkopf erworben wurden. Dies gilt für 24 Monate.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Melde- oder Sanitätshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
- 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (4) Verstöße gegen die Meldepflicht werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.⁹⁾
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 04.09.1978, zuletzt geändert am 28.11.1983, außer Kraft.

Sie wird in der Wochenzeitung „Oï Bleedche“ Nr. 8 für die Gemeinde Bad Endbach vom 26.02.1999 bekanntgemacht.

Bad Endbach, 10.02.1999

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

gez.
B e c k e r
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 8 vom 26.02.1999

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Euro-Artikelsatzung öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 15 vom 14.04.2001

Euro-Artikelsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

I. Nachtrag (§ 5 Steuersatz) öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ für die Gemeinde Bad Endbach Nr. 16 vom 19.04.2002.

I. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

II. Nachtrag (§§ 5, 6, 7 und 9) öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ für die Gemeinde Bad Endbach Nr. 45 vom 05.11.2009.

II. Nachtrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

III. Nachtrag (§ 5 Steuersatz) öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ für die Gemeinde Bad Endbach Nr. 5 vom 04.02.2010.

III. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

IV. Nachtrag (§§ 6 + 10) öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ für die Gemeinde Bad Endbach Nr. 45 vom 09.11.2023.

IV. Nachtrag tritt zum 10.11.2023 in Kraft.

Die vorstehenden Nachträge wurden komplett in die Satzung eingearbeitet.

35080 Bad Endbach, 09.11.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

gez.

Schweitzer

Bürgermeister

(S)